

Friedrich-Wilhelm-von- Steuben-Gesamtschule Potsdam

Fehlzeitenregelung Sekundarstufe I



Stand: 09.2023



Fehlzeitenregelung für die Sekundarstufe I

Die jeweils gültige Fassung wird auf der Schulhomepage (www.steuben-gesamtschule.de) und in der Brandenburger Schul-Cloud im Team *Die Schulgemeinschaft* eingestellt.

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Allgemeines

nicht in die Fehlzeitenauflistung eingerechnet werden:

- schulische Veranstaltungen, wie die Teilnahme an Wettkämpfen, Theaterproben, Exkursionen in anderen Fächern
- von der Schule organisierte berufsorientierende Maßnahmen
- Schüleraustauschzeiten

entschuldbare Fehlzeiten:

- Krankheit (bei Klassenarbeiten nur mit ärztlichem Attest)
- Arztbesuch aus akutem Anlass (sonstige Arzttermine sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit zu legen)
- unvorhersehbare, schwerwiegende persönliche oder familiäre Ereignisse

durch vorherigen Freistellungsantrag bzw. Antrag auf Beurlaubung entschuldbar:

- Führerscheinprüfung
- wichtige Familienfeiern
- Vorstellungstermine bei Bewerbungen
- nicht verschiebbare Facharzttermine

nicht entschuldbar:

- Verschlafen
- alle anderen Gründe, die in der Verantwortung des Schülers liegen
- außerschulische Veranstaltungen, die nicht auf vorherigen Antrag genehmigt wurden
- normale Fahrstunden (Fahrschule)

Klassenarbeiten:

- Die Klassenarbeitstermine sind frühzeitig bekannt. Eine Freistellung bzw. Beurlaubung zum Zeitpunkt einer Klassenarbeit muss deshalb mindestens eine Woche vor dem Termin bei der Schulleitung beantragt werden.
- Im Krankheitsfall gibt nur ein ärztliches Attest dem Lehrer die Möglichkeit, einen Nachtermin anzusetzen. Ohne fristgemäße Vorlage dieses Attestes wird die versäumte Klassenarbeit mit der Note 6 (0 Notenpunkten) gewertet.
- Ist ein Schüler erkrankt, so ist die Teilnahme an einer Klassenarbeit nicht gestattet.

unentschuldigte Fehlzeiten:

- Bleibt man unentschuldigt dem Unterricht fern, so werden alle in dieser Zeit erhobenen Leistungen mit der Note 6 (0 Notenpunkten) bewertet.
- Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen wird mit entsprechenden Ordnungsmaßnahmen geahndet.

Sportunterricht:

- Eine Sportbefreiung ist nicht automatisch eine Unterrichtsbefreiung. Über eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht in den Sportstunden entscheidet der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer und der Schulleitung.

Entschuldigungsverfahren

planbare Unterrichtsversäumnisse (einzelne Unterrichtsstunden):

- Es ist rechtzeitig (mindestens 5 Werktage vorher) ein *Freistellungsantrag* zu stellen, auf dem sich vor Abgabe beim Klassenlehrer alle betroffenen Fachlehrer positionieren.
- Der Klassenlehrer entscheidet über die Freistellung und trägt den Schüler für die entsprechenden Stunden als entschuldigt fehlend in weBBschule ein.

planbare Unterrichtsversäumnisse (ganze Tage):

- Es ist rechtzeitig (mindestens 10 Werktage vorher) ein *Antrag auf Beurlaubung* zu stellen.
- Der Klassenleiter, die Schulleitung bzw. das Schulamt entscheiden über die Beurlaubung.
- Wurde dem Antrag auf Beurlaubung stattgegeben, trägt der Klassenlehrer den Schüler für die entsprechenden Tage als entschuldigt fehlend in weBBschule ein.

nicht voraussehbare Unterrichtsversäumnisse:

- Ist ein Schüler verhindert am Unterricht teilzunehmen, so ist die Schule fernmündlich (0331 289 8100) vor Beginn des Unterrichts zu informieren.
- Spätestens am dritten Werktag nach der telefonischen Abmeldung muss eine schriftliche Entschuldigung (*Entschuldigungsschreiben*) der Sorgeberechtigten bzw. ein ärztliches Attest beim Klassenlehrer vorliegen (persönliche Abgabe, per Mail, per Post).

Erkrankung während der Schulzeit:

- Erkrankt ein Schüler im Verlauf eines Tages, so hat er sich mittels Abmeldezettel (vom Fachlehrer auszufüllen) im Sekretariat abzumelden.
- Spätestens am dritten Werktag nach der Abmeldung im Sekretariat muss eine schriftliche Entschuldigung (*Entschuldigungsschreiben*) der Sorgeberechtigten bzw. ein ärztliches Attest beim Klassenlehrer vorliegen (persönliche Abgabe, per Mail, per Post).

Alle Entschuldigungen werden nur dann anerkannt, wenn diese fristgerecht vorgelegt werden. Das Nichteinhalten obiger Bestimmungen kann dazu führen, dass die Entschuldigung nicht anerkannt wird. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.